

richtung des Studienganges Pädagogik oder auf den Studiengang Interkulturelle Pädagogik beziehen.

- 2.5 Das Praktikum (mit Praktikumsbericht, Anlage 7 Nr. 11) ist im Wahlpflichtfach zu erbringen.

Anlage 11
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 3)

Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik

1. Die Bezugsfelder und Arbeitsbereiche
 - 1.1 Die Bezugsfelder der Interkulturellen Pädagogik sind: Migration, der europäische Einigungsprozess, die Kommunikation mit der „Dritten Welt“.
 - 1.2 Die Arbeitsbereiche der Interkulturellen Pädagogik sind solche sozialpädagogischen, sonderpädagogischen Arbeitsbereiche und Arbeitsbereiche der Weiterbildung, in denen interkulturelle Arbeit von Bedeutung ist.
2. Themenbereiche:
 - 2.1 Theorie der Interkulturellen Pädagogik unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
 - 2.2 Sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1 oder eines gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.3 Wahlpflichtfremdsprache,
 - 2.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
 - 2.5 Recht und Verwaltung im interkulturellen Bezug,
 - 2.6 Wahlpflichtfach; Wahlpflichtfächer sind:
 - 2.6.1 Interkulturelle Kommunikation mit Angehörigen ethnischer, nationaler und kultureller Minderheiten unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.2 Interkulturelle Kommunikation im europäischen Einigungsprozess unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.3 Interkulturelle Kommunikation beim Abbau der historisch und kulturell bedingten Verständigungsschranken zwischen den Industrieländern und den Ländern der „Dritten Welt“ unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Vom 26.01.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 15.11.99 – 11 B.1 -743 08-4-gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/2000 S. 19 -

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. des MWK v. 06.02.1998 (Nds. MBl. S. 678), geändert durch Bek. des MWK v. 06.02.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1999 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird der Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ gewählt, so wird der Zusatz „mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ hinzugefügt (Anlage 1a)“
2. In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Durch die Wahl des Schwerpunkts „Wirtschaftsinformatik“ wird das Studium auf das Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften festgelegt.“
3. In § 14 Abs. 1 wird der Text in der Klammer wie folgt gefasst:
„(Anlagen 4, 5; bei Wahl eines Schwerpunktes Anlagen 4a, 5a)“
4. In § 21 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In Anlage 2a sind die Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen des Anwendungsfaches Wirtschaftswissenschaften genannt.“

5. In § 22 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Prüfungsvorleistungen für das Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften sind in Anlage 2a festgelegt.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird der Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ gewählt, umfaßt die Diplomprüfung
 - eine Fachprüfung in Praktischer Informatik,
 - eine Fachprüfung in Angewandter Informatik,
 - eine Fachprüfung in einem der beiden Fächer
 - Technische Informatik
 - Theoretische Informatik
 nach Wahl des Prüflings,
 - eine Fachprüfung im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften.“
 - b) In Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In Anlage 2a sind Prüfungsanforderungen des Anwendungsfaches Wirtschaftswissenschaften genannt.“
7. In § 26 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Wird ein Schwerpunkt gewählt, so ist ein Thema mit Bezug zu diesem Schwerpunkt zu wählen.“
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Falls der Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ gewählt wurde, erfolgreiche Teilnahme an der Stammvorlesung „Wirtschaftsinformatik“.“
 - b) In Abs. 7 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Wird der Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik gewählt, ist die Teilnahme an einer Projektgruppe mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik verpflichtend.“
9. Die Anlagen 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

Diplom

Frau/Herr*)

geboren amin.....

hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung

vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) der akademische Grad

Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker*)

(Dipl.-Inform.)

verliehen.

Siegel . Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan Die/Der Vorsitzende
des Fachbereichs Informatik des Diplomprüfungsausschusses
des Fachbereichs Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend."

Anlage 1a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

Diplom

Frau/Herr*)

geboren amin.....

hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik (mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung

vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) der akademische Grad

Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker*)

mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

(Dipl.-Inform.)

verliehen.

Siegel . Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan Die/Der Vorsitzende
des Fachbereichs Informatik des Diplomprüfungsausschusses
des Fachbereichs Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend."

„Anlage 2

Anwendungsfächer: Studium bis zur Diplomvorprüfung

| | Betriebswirtschaftslehre | Betriebliches Rechnungswesen/Controlling | Volkswirtschaftslehre | Mathematik | Physik | Musik |
|---------------------------|--|--|---|---|---|---|
| Prüfungsinhalte | VL: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (2+2 SWS) und VL: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2 (2 SWS) und Rechnungswesen I (2+2 SWS) | VL Rechnungswesen I (2+2 SWS), VL Rechnungswesen III (4+2 SWS) | VWL I: Einführung (2+2 SWS) VWL II: Mikroökonomie (4+2 SWS) | Stoff aus zwei der drei Vorlesungen Analysis III (4+2 SWS), Numerik (4+2 SWS), Stochastik (4+2 SWS) | Grundkurs Physik I: Grundlagen physikalischer Messungen (3 SWS) und Grundkurs Physik II: Elektrodynamik und Optik (3 SWS) und Inhalte des Anfängerpraktikums Physik (2 SWS) | Eine selbst hergestellte Produktion und Stoff aus den gewählten Veranstaltungen in den Gebieten: - Akustik/ Elektroakustik (2 SWS) - apparative Musikpraxis (2 SWS) und Stoff aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich: Produktion: Arrangieren/Komponieren oder: Computerunterstützte Produktion |
| Prüfungsform | Eine 2-stündige Klausur über BWL 1 und 2 | Eine 2-stündige Klausur | Eine 2-stündige Klausur über VWL I + II | Eine mündliche Prüfung | Eine mündliche Prüfung | Eine mündliche Prüfung |
| Zulassungsvoraussetzungen | keine | keine | keine | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an : VL Analysis III oder an: Numerik oder an: Stochastik | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 2-semestrigen Anfängerpraktikum der Physik (6 SWS) | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Musiklehre/Analyse und Erarbeitung einer Produktion (Arrangement, Komposition oder computerunterstützte Produktion) |
| GSWS | 10 | 10 | 10 | 18 | 12 | 12 |
| PSWS | 6 | 10 | 10 | 12 | 8 | 8 |

GSWS = gesamte Anzahl der Semesterwochenstunden
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden

Anwendungsfächer: Studium bis zur Diplomprüfung

| | Betriebswirtschaftslehre | Betriebliches Rechnungswesen/Controlling | Volkswirtschaftslehre | Mathematik | Physik | Musik |
|---------------------------|--|--|---|---|---|--|
| Prüfungsinhalte | Obligatorisch: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 (2+2 SWS) und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 4 (2 SWS) und im Wahlpflichtfach: Stoff aus zwei Veranstaltungen (einschließlich Seminar) im Umfang von 12 SWS: Schwerpunkte können sein: - Absatz- und Beschaffungsmarketing - Produktionswirtschaft - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre - Personalwirtschaft - Organisation - Entscheidungstheorie - Betriebliche Umweltpolitik - Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen - Unternehmensführung - Allgemeine BWL | VL Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1 + 2 (4 + 2 SWS) Oder: VL Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 + 4 (4 + 2 SWS) sowie Vorlesungen: Kosten- und Leistungsrechnung (2SWS), Bilanzpolitik (2 SWS), Jahresabschlussanalyse (2 SWS), Controlling (2 SWS), weitere Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtfach Rechnungswesen/Controlling (4 SWS) | Obligatorisch: VWL III: Makroökonomie (4+2 SWS) und VWL IV: Wirtschaftspolitik (2+2 SWS) im Wahlpflichtfach: Veranstaltungen (einschl. Seminar) im Umfang von 8 SWS aus den folgenden Gebieten: - Allgemeine Volkswirtschaftslehre - Empirische Wirtschaftsordnung/Ökonometrie - Ressourcen- und Umweltökonomie - Mikro- und Mesoökonomie - Makroökonomie - Finanzwissenschaft - Regionalökonomie - Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung - Internationale Wirtschaftsbeziehungen - Geld und Kredit | Zwei vierstündige Vorlesungen und eine mindestens zweistündige Veranstaltung, die auf einer der beiden Vorlesungen aufbaut, aus dem Hauptstudium der Mathematik | Grundkurs Physik III (Einführung in die Atomphysik, 2 SWS) Grundkurs Physik IV (Thermodynamik und Statistik, 3 SWS) sowie weiterführende Veranstaltungen im Gesamumfang von 5 SWS, z.B. aus den Bereichen: 1. Thermodynamik 2. Hydrodynamik 3. Atom- und Molekularphysik 4. Angewandte Physik, Optik, Akustik, Spektroskopie, Meeresphysik, physikalische Meßtechnik | Stoff aus Veranstaltungen (die nicht schon Gegenstand eines erfolgreichen Leistungsnachweises waren), aus der Apparativen Musikpraxis sowie aus mindestens zwei Gebieten der Musikwissenschaft |
| Prüfungsform | Eine fünfstündige Klausur im gewählten Wahlpflichtfach über 12 SWS | Eine fünfstündige Klausur | Eine fünfstündige Klausur im gewählten Wahlpflichtfach über 8 SWS | Eine mündliche Prüfung | Eine mündliche Prüfung | Eine mündliche Prüfung |
| Zulassungsvoraussetzungen | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer zweistündigen Klausur über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 + 4 und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar im gewählten Wahlpflichtfach | Erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1 + 2 oder über die Grundlagen der BWL 3 + 4 sowie erfolgreiche Teilnahme im Wahlpflichtfach Rechnungswesen/Controlling | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur über VWL III + IV und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Wahlpflichtfach | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Hauptstudium der Mathematik | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem einsemestrigen Fortgeschrittenenpraktikum der Physik. (6 SWS) | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Musikwissenschaft |
| GSWS | 18 | 20 | 18 | 12-16 | 16 | 16 |
| PSWS | 12 | 12 | 8 | 10 | 10 | 8 |

GSWS = gesamt Anzahl der Semesterwochenstunden
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden

Anlage 2a

Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften: Studium bis zur Diplomvorprüfung

| | |
|---------------------------|--|
| Prüfungsinhalte | Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1 (2 + 2 SWS) und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2 (2 + 2 SWS) und VL Rechnungswesen I (2 + 2 SWS) und VL Rechnungswesen II (4 + 2 SWS) |
| Prüfungsform | Je eine 2- oder 3-stündige Klausur über BWL 1 und 2 und Rechnungswesen I und II |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| GSWS | 18 |
| PSWS | 10 |

Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften: Studium bis zur Diplomprüfung

| | |
|---------------------------|---|
| Prüfungsinhalte | Obligatorisch: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 (2 + 2 SWS) und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 4 (2 SWS) und im Wahlpflichtfach: Stoff aus Veranstaltungen (einschließlich Seminar) im Umfang von 12 SWS: Wahlpflichtfächer können sein: 1. Rechnungswesen/Controlling 2. Absatz- und Beschaffungsmarketing 3. Produktionswirtschaft 4. Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre 5. Personalwirtschaft 6. Organisation 7. Entscheidungstheorie 8. Betriebliche Umweltpolitik 9. Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen 10. Unternehmensführung 11. Allgemeine BWL |
| Prüfungsform | Eine fünfstündige Klausur im gewählten Wahlpflichtfach über 12 SWS |
| Zulassungsvoraussetzungen | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer zweistündigen Klausur über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 + 4 und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar im gewählten Wahlpflichtfach |
| GSWS | 18 |
| PSWS | 12 |

GSWS = gesamt Anzahl der Semesterwochenstunden
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden

Anlage 3

Zulassung weiterer Anwendungsfächer

- Jedes Fach, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angemessen vertreten ist, dessen Lehrangebot den Anforderungen an ein Anwendungsfach im Studiengang Informatik gemäß § 4 Abs. 5 entspricht und welches inhaltliche Bezüge zur Informatik aufweist, kann als Anwendungsfach gewählt werden.
- Die Gegenstände, die Lehrveranstaltungen, die Leistungsnachweise und die Prüfungsgegenstände sind den Anforderungen des jeweiligen Faches und dem durch den Studiengang Informatik vorgegebenen zeitlichen Rahmen entsprechend so festzulegen, daß die Themen des Faches erfaßt und einzelne Themen vertieft behandelt werden.
- Soll ein Anwendungsfach neu eingerichtet werden, so legt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Fachbereich, der das Studium des Anwendungsfaches anbietet, in Vereinbarungen jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt fest:
 - den Umfang;
 - die zu hörenden Lehrveranstaltungen jeweils einschließlich möglicher Alternativen;
 - gemäß § 22 Abs. 5 bzw. § 25 Abs. 1 erforderliche Prüfungsvorleistungen;
 - Gegenstände der Prüfung im Anwendungsfach einschließlich des Gesamtumfanges der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen;
 - Art der Prüfung
 - ggf. erforderliche Leistungsnachweise.

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über die Diplomvorprüfung
im Studiengang Informatik

Frau/Herr*).....
geboren amin

Hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

| Prüfungsfach | Bewertung | Prüferin oder Prüfer |
|--|-----------|-------------------------|
| 1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen) | | |
| 2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik) | | |
| 3. Informatik C (Rechnerstrukturen und Grundlagen der Praktischen Informatik) | | |
| 4. Mathematik | | |
| 5. (Anwendungsfach) | | |

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als "bestanden" ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 4a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über die Diplomvorprüfung
im Studiengang Informatik

Frau/Herr*).....
geboren amin

Hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik mit Schwerpunktan der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

| Prüfungsfach | Bewertung | Prüferin oder Prüfer |
|--|-----------|-------------------------|
| 1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen) | | |
| 2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik) | | |
| 3. Informatik C (Rechnerstrukturen und Grundlagen der Praktischen Informatik) | | |
| 4. Mathematik | | |
| 5. (Schwerpunktfach) | | |

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als "bestanden" ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über die Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Frau/Herr*).....
geboren amin

hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema wurde aufgrund der Beurteilung von und mit bewertet.

| Prüfungsfach | Bewertung | Prüferin oder Prüfer |
|------------------------------|-----------|-------------------------|
| 1. (Vertiefungsfach) | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. (Anwendungsfach) | | |

Zusatzfächer:

.....
.....
.....

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als "bestanden" ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 5a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über die Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Frau/Herr*).....
geboren amin

hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik mit Schwerpunktan der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote**) bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema wurde aufgrund der Beurteilung von und mit bewertet.

| Prüfungsfach | Bewertung | Prüferin oder Prüfer |
|------------------------------|-----------|-------------------------|
| 1. (Vertiefungsfach) | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. (Anwendungsfach) | | |

Zusatzfächer:

.....
.....
.....

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als "bestanden" ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 6**Prüfungsinhalte der Diplomprüfung**

Zu den prüfungsrelevanten Vorlesungen gemäß § 22 Abs. 4 zählen Stammvorlesungen sowie darauf aufbauende Spezialvorlesungen aus folgenden Gebieten:

Angewandte Informatik

Generative graphische Systeme
Softwareergonomie
Mensch-Maschine Interaktion
Lehr-/ Lernsysteme
Wissensakquisition, -repräsentation und -applikation
Modellierung und Simulation kognitiver Prozesse
Mathematische Morphologie
Mustererkennung, Bildverarbeitung und -kommunikation
Prozeßdatenverarbeitung
Fuzzy-Theorie und Qualitative Systeme
Modellbasierte Analyse- und Regelungssysteme
Wirtschaftsinformatik

Praktische Informatik

Betriebssysteme
Informationssysteme
Compilerbau / Programmiersprachen
Softwaretechnik
Wissensbasierte Systeme
Künstliche Intelligenz
Verteilte Systeme
Rechnernetze
Leistungsbewertung von Rechnersystemen
Modellbildung und Simulation

Technische Informatik

Rechnerarchitektur
Entwurf integrierter Schaltungen
Entwurfswerkzeuge
Integrierter Systementwurf

Theoretische Informatik

Formale Sprachen
Semantik
Programmverifikation
Netze und Prozesse
Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit
Komplexitätstheorie
Automatentheorie und Logik

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das Anwendungsfach Verwaltungswissenschaft gewählt haben, werden in dem Anwendungsfach Verwaltungswissenschaft nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5**Vom 26.01.2000**

Bezug: Bek. v. 31.07.1992 (Nds. MBl. S. 1342)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 23.11.1999 – 11 B.1-743-9 – genehmigt.

Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/2000 S. 27 –

Anlage**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5****Abschnitt I****Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5,**

Bek. vom 31.07.1992 (Nds. MBl. S. 1342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:**„§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschuß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.“

3. In § 18 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.**4. § 28 erhält folgende Fassung:****„§ 28
Einzelfallentscheidungen, Widerspruchs-
Verfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rechtsbehelfsbelehrung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch ge-